

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die
Präsidentinnen und Präsidenten der
Finanz- und Geschäftsprüfungs-
Kommissionen der
Aargauer Gemeinden

21. Januar 2021

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 1 / 2021 für Finanz- und Geschäftsprüfungs-
Kommissionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne weisen wir Sie auf einige Punkte im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2020 der Gemeinden hin und lassen Ihnen einige Informationen zum Finanz- und Rechnungswesen zukommen, die auch für Sie als Prüfende von Interesse sein können.

1. Bestätigungsbericht

Wir bitten Sie, für Ihre Berichterstattung den jeweils aktuellen Bestätigungsbericht gemäss Anhang 6B des Handbuchs Rechnungsprüfung von unserer Homepage zu verwenden:

https://www.ag.ch/de/dvi/gemeindeaufsicht/finanzaufsicht/rechnungspruefung/handbuch/handbuch_2.jsp

Die im Bestätigungsbericht vorgegebenen Punkte müssen vollständig bestätigt werden können, ansonsten ist gemäss Erläuterung in der Vorlage eine Einschränkung zu formulieren. Er ist stets im Kollektiv zu unterzeichnen, und für die Einwohner- resp. Ortsbürgergemeinde ist je ein separater Bericht auszufertigen.

Der Bestätigungsbericht ist immer erst dann fertigzustellen, zu datieren und zu unterschreiben, wenn die definitive Berichterstattung des externen Prüfers vorliegt. So ist sichergestellt, dass die Finanzkommission die im Finanzrecht vorgegebene Berücksichtigung der Ergebnisse des externen Prüfers (§ 16 Abs. 4 Finanzverordnung) vornimmt.

Weiter ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung im Prüfurteil des externen Bilanzprüfers in der Regel auch eine Einschränkung im Bestätigungsbericht der Finanzkommission nach sich ziehen sollte.

2. Schlussbesprechungen

Damit das Ergebnis des externen Prüfers in den Schlussbericht der Finanzkommission einfließen kann, hat mindestens ein Mitglied der Finanzkommission an der Schlussbesprechung mit dem externen Prüfer teilzunehmen. Aus den Schlussbesprechungen ergeben sich zudem wertvolle Hinweise,

welche gegebenenfalls den Weg in die schriftliche Berichterstattung nicht finden, jedoch von Nutzen für die Prüfstrategie der Finanzkommission sein können.

Über die Schlussbesprechung der Finanzkommission mit dem Gemeinderat führt die Finanzkommission ein Protokoll. Auf Basis der Traktandenliste kann so sichergestellt werden, dass die Stellungnahmen des Gemeinderats gesichert und allfällige Pendenzen für das Folgejahr festgehalten sind.

3. Handbuch Rechnungswesen

Im März 2020 ist eine umfassend überarbeitete Version des Handbuchs Rechnungswesen Gemeinden in Kraft getreten.

In diesem Jahr gibt es nur einige punktuelle Anpassungen sowie kleinere Bereinigungen. Die aktualisierte Fassung wird Anfang Februar 2021 veröffentlicht. Alle Änderungen gegenüber der letzten Version werden dokumentiert.

Vorbehältlich letzter Anpassungen bis im Februar verweisen wir hier auf die drei wichtigsten Änderungen und bitten Sie, die neue Version des Handbuchs nach der Veröffentlichung zu konsultieren, sofern Sie zu den betreffenden Themen Informationen suchen:

- Neue Ziffer 3.3.2.3: Umgang mit Aktivierungsgrenzen im Falle von Gemeindezusammenschlüssen
- Ziffer 5.4.1: Anlagekategorien und Abschreibungsdauern: Der ganze Abschnitt wird an den geänderten Anhang zur Finanzverordnung, der per Anfang Januar 2021 in Kraft getreten ist, angepasst.
- Ziffer 6.2.1: Fonds im Eigenkapital: Aufgrund mehrerer Anfragen werden in Form eines Exkurses verschiedene Erläuterungen und Präzisierungen zum Thema Mehrwertabgabe aufgenommen.

4. Kontenpläne

Die Kontenpläne erfahren ebenfalls nur wenige kleine, meist formale Anpassungen und Präzisierungen – mit folgender Ausnahme:

In der Bilanz wird bei den meisten Anlagekategorien des Verwaltungsvermögens unterschieden, ob das Anlageobjekt dem allgemeinen Haushalt oder einer der Spezialfinanzierungen zuzurechnen ist. Nicht der Fall ist dies bisher bei den Grundstücken (1400x), den Darlehen (144xx) sowie den Beteiligungen (145xx). Vergleiche mit anderen Kantonen und rechtliche Abklärungen, die wir aufgrund einzelner Anfrage zu diesem Thema vorgenommen haben, haben gezeigt, dass es sinnvoll ist, die Unterteilung in allgemeinen Haushalt und Spezialfinanzierungen auch bei den erwähnten Kontengruppen vorzunehmen. Entsprechend wird eine Reihe neuer Konti in den Kontenplan der Bilanz aufgenommen.

Die Gemeinden sollen diese neuen Konti falls möglich ab Rechnungsjahr 2021, spätestens aber ab Rechnungsjahr 2022 nutzen. Die mit den neuen Konti verbundene grössere Ausdifferenzierung der entsprechenden Anlageobjekte gilt für die Zukunft; die Umbuchung von Anlagen, die in früheren Jahren aktiviert wurden, wird nicht verlangt, ist aber zulässig.

Auch bei der neuen Version des Kontenplans, die ebenfalls Anfang Februar 2021 veröffentlichte wird, werden alle Anpassungen dokumentiert.

5. Verschiedene Hinweise zum Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Umgang mit Anlageobjekten, welche die Investitionskriterien nicht erfüllen

Bei der Prüfung der Anlagebuchhaltung finden sich dann und wann Anlageobjekte, welche die materiellen oder / und (vor allem) die finanziellen Voraussetzungen für eine Aktivierung nicht erfüllen. In diesen Fällen ist die Anlagebuchhaltung grundsätzlich zu bereinigen. In einzelnen Fällen kam es aber zu Unklarheiten, wie weit es sich hier um eine Empfehlung oder aber eine verpflichtende Vorgabe handelt und wie konkret vorzugehen ist. Mit den Präzisierungen gemäss der folgenden Tabelle soll hier Klarheit geschaffen werden:

Zeitpunkt der Aktivierung	Grund der fälschlichen Aktivierung	Korrektur	Vorgehen
vor 2014	Fehler beim Restatement	Korrektur empfohlen.	Eine Korrektur erfolgt zu Lasten der Aufwertungsreserve bzw. – wenn diese umgebucht wurde – zu Lasten der kumulierten Ergebnisse bzw. – bei Spezialfinanzierungen – zu Lasten der Verpflichtungs- / Vorschusskonti. Da es sich um eine Restatement-Korrektur handelt, muss diese vom Gemeinderat beschlossen und im Anhang ausgewiesen werden.
ab 2014 (Regelfall)	-	Korrektur zwingend.	Die Korrektur erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung (ausserplanmässige Abschreibung). Siehe aber Ausnahme gemäss folgender Zeile.
ab 2014 (bis spätestens 2020) (Ausnahme)	Unklare Formulierungen bzw. fehlende Präzisierungen im Handbuch Rechnungswesen in der Fassung bis 2019 (z.B. hinsichtlich Umgang mit Abweichungen zwischen Budget und Rechnung).	Korrektur empfohlen.	Eine Korrektur erfolgt zu Lasten der Erfolgsrechnung (ausserplanmässige Abschreibung).

5.2 Investitionsbeiträge

Für den Entscheid, ob ein Investitionsbeitrag aktiviert werden kann beziehungsweise muss, ist die Aktivierungsgrenze des beitragsempfangenden Gemeinwesens massgebend, nicht jene des Gemeinwesens, welches den Beitrag zahlt.

5.3 Beschaffung "intelligente Stromzähler"

Aufgrund neuer bundesgesetzlicher Vorgaben ersetzen die Gemeinden beziehungsweise ihre Stromversorgungsbetriebe alle oder den grossen Teil der Stromzähler in den Gebäuden in ihrem Einzugsgebiet. Bitte beachten Sie folgende Hinweise zum Vorgehen:

- Die Beschaffung erstreckt sich in der Regel über mehrere Jahre, ist aber als ein einziges Projekt zu betrachten. Trotz der bundesgesetzlichen Vorgaben besteht ein Entscheidungsspielraum hinsichtlich Umfang und zeitlicher Ausgestaltung der Beschaffung. Es ist ein Verpflichtungskredit erforderlich.
- Mit der Aktivierung und Abschreibung muss aber nicht zugewartet werden, bis das gesamte Beschaffungsvorhaben abgeschlossen ist. Es ist jeweils die jährliche Anschaffungstranche zu aktivieren und ab dem Folgejahr abzuschreiben.

5.4 Darstellung Anlagespiegel

Bis zum Jahr 2016 hatte das Handbuch Rechnungswesen Gemeinden unter Ziffer 5.2 vorgesehen, dass der Anlagespiegel je Anlagekategorie zu erstellen sei. Seither gilt, dass der Anlagespiegel auf der Basis der vierstelligen Sachgruppen (108x und 14xx) zu erstellen ist.

Diese Anpassung in der Gliederung des Anlagespiegels haben noch nicht alle Gemeinden vollzogen. Eine Gliederung nach den Sachgruppen ist in der Regel einfacher und übersichtlicher und folgt dem gleichen Schema wie die Bilanz. Bei einer Gliederung nach Anlagekategorien würde sich zudem aktuell ein Anpassungsbedarf ergeben, weil mit der Änderung des Anhangs zur Finanzverordnung mehrere neue Anlagekategorien geschaffen wurden.

Wo noch nicht erfolgt, empfehlen wir daher den Gemeinden, wenn möglich die Darstellung des Anlagespiegels umzustellen und analog der Bilanz an den (vierstelligen) Sachgruppen auszurichten.

6. Pro memoria

- Am 1. Januar 2021 ist die Änderung der Finanzverordnung (Anpassung Anhang: Anlagekategorien und Abschreibungsdauern) in Kraft getreten. Die neuen Regelungen sind für alle Anlagen, die ab dem laufenden Jahr in Betrieb genommen werden, anzuwenden und beeinflussen die Abschreibungen am dem Rechnungsjahr 2022.

7. Ausschreibung Kurs für Neugewählte Mitglieder Finanzkommission

Aktuell ist ein Kurs für die «Einführung in die Aufgaben der Finanzkommissionen» ausgeschrieben. Er findet am Donnerstag, 25. Februar 2021, vormittags, statt und wird online durchgeführt. Anmeldungen sind bis zum 22. Februar 2021 möglich. Genauere Angaben finden Sie unter nachstehendem Link: <https://www.ipm-bildung.ch/seminarangebot/einfuehrung-die-aufgaben-der-finanzkommission-online>.

8. Informationsfluss

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten unter finanzaufsich.gemeindeabteilung@ag.ch melden.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Kopie an:

- Bilanzprüfer und -prüferinnen der Aargauer Gemeinden
- Arbeitsgruppe Gemeindefinanzen ExpertSuisse
- Leiterinnen und Leiter Finanzen der Gemeinden